

**Nr.: 115-XVI./2019**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	12.09.2019
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Müller, Markus	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	09.10.2019
Kreistag	öffentlich	23.10.2019

## **Tagesordnungspunkt**

### **Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2020**

#### **Beschlussvorschlag**

##### **für den Betriebsausschuss:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die unten aufgeführten Beschlüsse zu fassen.

##### **für den Kreistag:**

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2020 in Höhe von 2,56 % (Restwertmethode) bzw. 2,84 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus dem gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen bzw. durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.
4. Zur Abfederung der Gebührenerhöhung im Bereich kommunale Müllabfuhr werden 4,69 Mio. Euro eingesetzt. Davon wird ein Teilbetrag von 590.000 Euro über die Teilauflösung einer noch vorhandenen Gebührenrückstellung finanziert. Der restliche Betrag in Höhe von 4,1 Mio. Euro wird als Kostenunterdeckung in Kauf genommen. Der dadurch vo-

raussichtlich entstehende Jahresverlust wird im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 über eine Entnahme aus den Rücklagen abgedeckt.

## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Personelle Auswirkungen:**     nein     ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**     nein     ja,

**im Erfolgsplan**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

**im Vermögensplan**

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	€

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2019	2020	2021	2022	ab 2023
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

HINWEIS: Die Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2020 hat der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen.

Wie dabei konkret vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

### ■ Kosten für das Jahr 2020

Die Gesamtkosten der Abfallwirtschaft steigen im Vorjahresvergleich mit +4,68 Mio. Euro bzw. 17,3 % deutlich an. Dazu tragen alle Kostenblöcke bei. Mit + 2,16 Mio. Euro (+21,7 %) stellen dabei die Entsorgungskosten den größten Betrag. Dies ist auf eine umfassende Sanierung der Sickerwassererfassung sowie die Umsetzung der Neukonzeption der Gaserfassung und ~verwertung zurückzuführen. Der Kostenblock zentrale Kosten steigt um 1,28 Mio. Euro (+27,5 %). Neben den höheren Personalkosten (s. auch Vorlage 148-XVI./2019) schlagen hier die höheren Aufwendungen für die Nachsorge der Deponien zu Buche. Die Mehrkosten bei den abfallwirtschaftlichen Maßnahmen von 1,04 Mio. Euro (+11,2 %) betreffen vor allem die Bereiche Sperrmüll- und Altholzerfassung. Dafür verantwortlich sind die Mehrkosten für die Einführung der Abrufsysteme für Sperrmüll und Altholz sowie die sehr stark gestiegenen Aufwendungen für die Aufbereitung des Sperrmülls. Der Kostenblock Sammlung (+0,2 Mio. Euro/ + 6,2 %) erhöht sich neben der allgemeinen Preissteigerung auch wegen der Umrüstung der Müllschleusentechnik. Ebenfalls preistreibend war die 50-prozentige Steigerung bei den Mautkosten im Jahr 2019, die 2019 noch nicht in dieser Höhe eingerechnet wurde.

Der durch Gebühren zu deckende Betrag steigt um ca. 0,8 Mio. Euro. Im Jahr 2019 sah die Kalkulation einen Fehlbetrag von 2,030 Mio. Euro vor. Dieser steigt 2020 auf 4,69 Mio. Euro. Der Fehlbetrag soll mit einem Betrag von 590.000 Euro aus der vorhandenen Gebührenrückstellung gem. § 14 finanziert werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 4,1 Mio. Euro soll vollständig aus der bestehenden Gewinnrücklage entnommen werden. Dazu wird ein Jahresverlust geplant. Gebührenrechtlich stellt dies eine in Kauf genommene Kostenunterdeckung dar, die erst 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 aus den Rücklagen auszugleichen ist.

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die Beträge des kalkulierten Jahres 2020 den Beträgen des Jahres 2019 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 und 3a – 3e entnommen werden. In den Anlagen 3a – 3e wird die Kostenentwicklung eingehender begründet.

### ■ Annahmen zur Gebührenkalkulation

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich insbesondere die Leerungszahlen der gebührenpflichtigen Restmüllleerungen (Anlage 4) nur geringfügig verändern.

#### ■ Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die 'angemessene' Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Laufzeit bezogene Investitionen der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Das Zinsniveau geht weiter zurück. Es kommt zu einer weiteren Absenkung der kalkulatorischen Zinssätze. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, die Zinssätze für das Jahr 2019 mit 2,56 % bei Anwendung der Restwertmethode und 2,84 % bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Zinssituation in den nächsten Jahren grundlegend ändern wird.

#### ■ Ergebnis der Gebührenkalkulation

##### **Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren komm. Müllabfuhr)**

Sowohl die Sätze der Jahresgebühren als auch die der Leistungsgebühren können im Jahr 2020 nochmals stabil gehalten werden. Dies ist jedoch nur möglich, indem ein Verlust in Höhe von 4,69 Mio. Euro in Kauf genommen wird.

##### **Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)**

Bei den Selbstanlieferungsgebühren gibt es weitgehend nur geringfügige Anpassungen. Ausnahmen bildet die mengenmäßig zu vernachlässigende Fraktion ‚brennbare Siedlungsabfälle und damit vergleichbare Abfälle, sperrig‘ wegen des höheren Aufbereitungsaufwands sowie die Fraktion ‚Rückstände aus Sortieranlagen (soweit kein Umschlag erforderlich)‘. Dies ergibt sich aufgrund der geplanten Mehrmengen.

#### ■ Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Spalten ‚Vorschlag zur Gebührenfestsetzung‘ in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Prüfung Ende 2018 die bisherige Rundungspraxis nicht beanstandet.

Wie im letzten Jahr wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf weniger als 1 Promille der zur erwartenden Kosten. Es besteht hier ein gewisses rechtliches Risiko. Dieses kann aus Sicht der Abfallwirtschaft auch deshalb vernachlässigt werden, da die Ansätze der Abfallwirtschaft sehr vorsichtig gewählt sind und es damit sehr unwahrscheinlich ist, dass eine Unterdeckung tatsächlich eintritt.

Sollte eine Unterdeckung wider Erwarten dennoch eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Auch ein Ausgleich durch Kalkulationen in folgenden Jahren würde ausscheiden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus sonstigen Gewinnen oder der Rücklage erfolgen. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Bei der Rundung ist die sogenannte Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2020 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 17.615,66 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren auf 3.918,03 Euro. Mit ca. 0,1 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

#### ■ Ausblick

Die vorgelegte Gebührenkalkulation ist im Bereich der kommunalen Müllabfuhr nicht kostendeckend. Mit dem Einsatz eines Betrages von 4,1 Mio. Euro (Betrag nach Auflösung der Gebührenrückstellung) schrumpft die vorhandene Rücklage sehr stark. Eine Anpassung der Gebühren im Jahr 2021 ist damit wahrscheinlich.

Gemäß der Bilanz 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft stehen derzeit noch insgesamt ca. 9,2 Mio. Euro als Rücklagen zur Verfügung. Nach Abzug der im Wirtschaftsplan geplanten Entnahme 2019 in Höhe von ca. 1,59 Mio. Euro sowie des für 2020 geplanten Fehlbetrages in Höhe von 4,1 Mio. Euro verbleiben noch ca. 4,5 Mio. Euro in der Rücklage. Die in der Bilanz zum Ende des Jahres 2018 noch ausgewiesene Gebührenrückstellung nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes wird im Kalkulationsjahr weitestgehend aufgebraucht. Somit steht für die Gebührenkalkulationen 2021 ff ein Betrag von ca. 4,5 Mio. Euro zur Verfügung, mit dem der weitere Gebührenanstieg abgedeckt werden kann. Es ist zu erwarten, dass im Jahr 2021 die Gebühren im Bereich der kommunalen Müllabfuhr in einem weiteren Schritt angehoben werden müssen.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2020 und 2019
- 3a – 3e: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2020
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2020